

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

#### 2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. Das jeweilige Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser fünf Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das jeweilige Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.

(b) Das jeweilige Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 2

#### 2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

##### (1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „Basis“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“), ~~oder~~ (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) ~~oder~~ (iv) **ZCIS** handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

##### (2) Währungen

Bei der Währung muss es sich um (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY, ~~oder~~ (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP oder CHF, ~~oder~~ (iii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

##### (3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

- (a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen), oder
- (b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen)
- (c) (nur im Fall von ZCIS) jährlicher Festsatz (Nullkuponzahlung) gegen die Entwicklung des jeweiligen Inflationsindexes.

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS oder OIS müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

##### (4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF und JPY, (ii) bei OIS maximal 3 Jahre, ~~sowie~~ (iii) bei FRA maximal 2 Jahre ~~betragen, und~~ (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 3

Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS, ~~und~~ OIS und ZCIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP und USD) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von CHF und JPY) betragen. Die Mindestrestlaufzeit eines FRA beträgt 28 Kalendertage vom Tag der Novation bis zum Enddatum;

(6) Mindestlaufzeit

Bei ZCIS muss der Zeitraum zwischen Beginn und Endfälligkeit mindestens 28 Kalendertage betragen.

~~(67)~~ [...]

~~(78)~~ Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

- (a) EUR-EURIBOR-REUTERS (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (b) GBP-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung am ersten Tag der Zinsperiode),
- (c) USD-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (d) CHF-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (e) JPY-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode);
- (f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
- (g) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
- (h) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode), oder
- (i) EUR-EONIA-OIS-Compound (mit Zahlung am dem letzten Tag der Zinsperiode folgenden Geschäftstag);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 4

(j) Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco ("HICPxT") (ZCIS in Handelswährung EUR)

(k) Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco ("FRCPix") (ZCIS in Handelswährung EUR)

(l) Non revised UK Retail Price Index ("UK RPI") (ZCIS in Handelswährung GBP)

**(89) Festsätze**

Die Festsätze für IRS, OIS, ZCIS und FRA können jeden Wert haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein;

**(910) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen**

IRS (nicht jedoch ZCIS, OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsätzen und Spreads hinsichtlich variabler Sätze sind nicht zulässig für Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von „Compounding“ erfolgen.

**(4011) Berechnungszeiträume**

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind jährliche Zahlungen oder Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 5

(412) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

Ausgenommen ZCIS können die Bezugsbeträge~~Die Bezugsbeträge können~~ für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für ZCIS, OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von „**Compounding**“ oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(4213) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden Zinstageskonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

Im Falle von ZCIS ist die Zinstagekonvention 1/1.

(134) [...]

(145) [...]

(156) [...]

(167) [...]

(178) [...]

(19) Beginn

IRS, OIS und FRA können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (backloading) beginnen. ZCIS können nur zeitgenau oder in der Vergangenheit beginnen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 6

### 2.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

- (a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder
- (b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge-

oder im Fall von ZCIS:

Festbetrag = Bezugsbetrag x  $((1 + \text{Festsatz})^{\text{Term}} - 1)$ .

[...]

### 2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

[...]

(4) Der variable Betrag bei ZCIS wird wie folgt berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x (Inflationsindexwert bei Endfälligkeit / Inflationsindexwert zum Anfangsdatum - 1).

Das festgelegte „fixing lag“ sowie die Indexinterpolationsmethode sind zu berücksichtigen.

### 2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

[...]

(g) "HICPxT" meint den non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 7

veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(h) "FRCPIx" meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(i) "UK RPI" meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

[...]

- (4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRVZinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „Best Practice Statement Linear Interpolation“ vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und „**Lineare Interpolation**“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Ziffer 2.1.4.1 Abs. (67) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

[...]

- (8) „**Bloomberg-Bildschirmseite**“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

(89) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 8

## 2.2.6 Zinstagekonventionen

[...]

(8) 1/1, als Standard-Zinstagekonvention für ZCIS, wobei die Definition für 1/1 in den 2006 ISDA Definitions gilt.

[...]

## 2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(1) Festbetrag:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

(2) Variable Beträge:

(a) Zahler der variable Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Ausgangswert des Inflationsindexes, falls anwendbar

(d) Bezeichnung des Inflationsindexes

(e) Zinstagesquotient für variable Beträge

(f) Inflation Index Fixing Lag

(g) Interpolationsmethode des Inflationsindexes

[...]

## 2.3.7 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) das betreffende Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die jeweils entgegengesetzte Vertragsposition ein;



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 9

- (b) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und
- (c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: Bei im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

„**Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Zinsderivatbestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

- 1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

- (i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (tenor)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Spread über variablem Zinssatz, Festsatz, Zinstageskonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

[...]

\*\*\*\*\*